#### **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

# Verordnungs-Blatt für die Fürstlich Fürstenbergische Domainen-Administration. 1846-1850 1842

7 (8.7.1842)

## Verordnungs-Blatt

für bie

Surftlich Gurftenbergische

## Domainen-Administration.

I. Abtheilung.

Den 8. Juli

Mro. 7.

1842.

Nr. 5814. Die Häuser: und Gewerbes Steuerfreiheit der Hüttenwerke: gebäulichkeiten betreffend.

Den sammtlichen Stellen ber Huttenwerksadministration wird hiemit eröffnet, daß gemäß erhaltener Auskunft der Großherzoglichen Direction der Forstdomainen und Bergwerke vom 14. Jänner 1842 Mr. 525 die Arbeits- Kunst- und Borraths-Häuser berjenigen Eisenwerke, welche Hohofen besißen', die im S. 3. i. der Häuserstenerordnung vom 18. September 1810 und im S. 40 der Gewerbsstenerordnung vom 6. April 1815 hinsichtlich der zum Bergbau gehörigen Arbeits- Kunst- und Borraths-Häuser ausgesprochene Freiheit von der Entrichtung der ganzen Häuserstener und der hälftigen Gewerdsstener anzusprechen haben.

Diese Freiheit ift baber auch für alle ftandesberrlichen Arbeits- Kunft- und Borraths-häuser ber-

jenigen Gisenwerke, auf welchen Erze verhuttet werden, in Anspruch zu nehmen.

Donanefdingen, ben 17. Mai 1842.

Fürstlich Fürstenbergische Domainen - Ranglei. Ditger.

vdt. Binber.

## Rr. 7235. Die Diaten ber Amtskörperschafts: und Gemeinde:Diener im Würtembergischen betreffend.

Den Fürstlichen Berrechnungen im Königreiche Würtemberg wird andurch eröffnet, daß sich für die Zukunft die Taggelder-, Diäten- und Reiselosten-Bezüge der Amtskörperschafts- und Gemeinds-Diener nach der durch die Königliche Berordnung vom 22. Februar 1841 Regierungsblatt Nr. 83 gegebenen Norm zu richten haben, und daher die Berfügung vom 7. Dezember 1835. Nr. 9064 von nun an außer Wirfung geseht werbe.

Donauefdingen, ben 20. Juni 1842.

Fürftlich Fürftenbergische Domainen = Ranglei.

3. 21. b. D.

Bepf.

vdt. Binber.

#### Dr. 7292. Die Gebühren der Gerichtsboten für gerichtliche Juftellungen betr.

Un fammtliche Bermaltungen und Berrechnungen unter babifder Sobeit.

Denselben wird nachstehende Berfügung bes Großherzoglichen Hofgerichtes bes Seefreises vom 13. dies Monats Nr. 6175 jum Wiffen und Benehmen eröffnet:

"Durch Anfragen mehrerer Aemter bes bieffeitigen Gerichtssprengels fieht man fich veranlaßt, im Ginflange mit ben von andern Gerichtshöfen erlaffenen Bestimmungen bie über die Gebühren ber Gerichtsboten bestehenden Borschriften zusammen zu stellen und zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

S. 1. Der Gerichtsbote bezieht regelmäßig eine Buftellungsgebuhr von 4 fr. für die Buftellung einer richterlichen Berfügung, es mag eine amtliche, hofgerichtliche ober oberhofgerichtliche fein.

S. 2. Ausnahmsweise hat ber Gerichtsbote neben ber Zustellungsgebühr noch eine Meilengebühr anzusprechen, jedoch nur bann, wenn die Zustellung nicht auf seinem gewöhnlichen Botengang statt findet, weil er:

-a. entweber wegen besonderer Dringlichkeit einen besondern Auftrag jur Buftellung einer Berfügung erhalt,

b. ober in Gemeinden, welche weit zerftreute Wohnungen enthalten, einen erheblichen Umweg machen muß, um zur Wohnung zu gelangen, in ber bie Zustellung zu bewirfen ift.

In letterm Fall wird die Meilengebuhr berechnet nach ber Entfernung des nachsten Punftes, ben ber Gerichtsbote auf seinem gewöhnlichen Botengange ju betreten hatte, bis ju dem Orte, wo die Buftellung zu besorgen ift.

S. 3. Die Meilengebuhr, wo ihre Unrechnung ftatt hat, beträgt fur bie Stunde bes Sin- und Ber- Ganges:

a. wenn bie Berfügung eine amtliche ift, 75 fr.,

b. wenn biefelbe eine hofgerichtliche ober oberhofgerichtliche ift, 12 fr.

§ 4. Weitere Gebühren als die bier genannten hat ber Gerichtsbote nicht anzusprechen, namentlich nichts für Ausstellung ber Justellungsscheine. Ueberforderungen werden geahndet.

S. 5. Der Gerichtsbote hat auf ben Buftellungescheinen feine Gebühren einzeln zu verzeichnen und beren Bablung zu bescheinigen."

Donaueschingen, ben 20. Juni 1842.

Fürftlich Fürftenbergische Domainen-Ranglei.

3. A. b. D.

Bepf.

vdt. Binber.

## Nr. 8060. Die Vorlage der jährlichen Confignationen über Gemeinde: Umlagen betreffend.

An fammtliche Fürftliche Berrechnungen unter babifder Sobeit.

Durch ben Umstand, daß mit Aufstellung ber Boranschläge von ben Ortsvorständen ber durch die Berordnung vom 20. Oktober 1837 Regierungsblatt Nr. 42 vorgeschriebene Termin nirgends eingehalten wird, und die Genehmigung berselben noch überdies durch die Prüfungsbehörden bei der Mehrzahl der standesherrlichen Aemter eine ungebührliche Berzögerung erleidet, sieht man sich zur Umgehung fruchtloser Monitorien veranlaßt, den Termin zur Borlage der Umlagen-Consignationen vom ersten Jänner auf den ersten März zu verlegen, wobei man erwartet, daß die Berrechnungen diesen Termin genau einhalten, und bei vorliegenden Hindernissen nicht vorerst Erinnerungen von diesseitiger Stelle abwarten, sondern jene sogleich mit Bitte um angemessene Fristerstreckung zur Anzeige bringen werden.

Inzwischen sind die Bezirksämter wiederholt anzugehen, durch geeignete Berfügungen an die Ortsvorstände und die Amtsrevisorate dahin zu wirken, daß die Boranschläge nach der Eingangs allegirten
Berordnung rechtzeitig aufgestellt, geprüft und zur Genehmigung vorgelegt, soson die Umlagen von den
Seinerpslichtigen ohne Aufenthalt eingefordert und beigetrieben, und daß insbesondere in Beziehung auf
die standesberrlichen Beiträge die Forderungszettel, sobald die Boranschläge und die Umlagen-Register
die amtlichen Genehmigungen erhalten haben, den Rentämtern unverzüglich übergeben werden; wobei den Bezirfsämtern bemerklich zu machen ist, daß es nicht so sast in Beziehung auf die Fürstliche
Standesberrschaft, als vielmehr in Absicht auf die übrigen Umlagepslichtigen im Interesse des Gemeindehaushalts liege, daß die Ausstellung der Boranschläge resp. das Gemeinde-Umlagewesen, möglichst befördert und energisch betrieben werde, damit nicht durch Berzögerung des Geschäfts die beste Zeit, wo
der Landmann noch parate Zahlungsmittel besist, zum Einzug der Umlagen verloren gehe.

Sollte gleichwohl sich die Aufstellung, Prüfung und Genehmigung der Boranschläge und die Uebergabe ber Forderungszettel durch die Ortsvorstände über alle Gebühr verzögern, so daß die Rentamter in die Unmöglichkeit verseht wären, die Borlage möglichst vollständiger Umlagen-Consignationen zu bewirken, so haben sich die Berrechnungen mit geeigneten Beschwerden in Zeiten an die Aemter zu wenden, und wenn solche nicht gehörig beachtet, oder gar zurückgewiesen werden sollten, zur Einschreitung höhern Orts Anzeige ander zu machen.

Donaueschingen, ben 4. Juli 1842.

Fürftlich Fürftenbergifche Domainen - Ranglei.

3. A. d. D. Bepf.

vdt. Binber.

### Dr. 8147. Die jährliche Borlage der Steuer: Bettel betreffend.

Un fammtliche Berrechnungen unter babifder Sobeit.

In Folge der landesherrlichen Berordnung vom 4. April 1842, bas Steuer Ab- und Zuschreiben betreffend (Regierungsblatt Nr. 14), wird die Borschrift vom 15. Mai 1834 Nr. 3226 babin abgeandert, daß die Steuerzettel der Fürstlichen Berrechnungen von nun an auf 1. Dezember an die Nechuungs-Revision einzusenden sind.

Siernach haben fich bie Fürftlichen Berrechnungen gu achten.

Donauefdingen, ben 7. Juli 1842.

Fürftlich Fürftenbergifche Domainen - Ranglei.

3. A. d. D. Zepf.

vdt. Binber.

## Der. 8172. Den Gintrag der Gult: und Zins:Bereine in die Grund: und Gewähr:Bücher der Gemeinden betreffend.

Un fammtliche Rentamter unter babifder Sobeit.

Man hat es für nothwendig erfannt, die Bins und Gult-Bereine in die Grund = und Gemahr-Bucher, resp. in die ihre Stelle vertretenden Contraftenbucher ber Gemeinden eintragen zu laffen.

Die Rentamter unter badischer Sobeit werden daher angewiesen, fur den fraglichen Eintrag, welcher gur Sicherstellung der Gulten und Binse erforderlich ift, (vid. Bett über die dinglichen Rechte an Liegen-

ichaften) Sorge zu tragen, und binnen feche Monaten anher anzuzeigen, wie weit biefes Geschäft ge-

Donaueschingen, ben 7. Juli 1842.

Fürstlich Fürstenbergische Domainen-Ranglei. 3. A. b. D. bu Mont.

vdt. Binber.

Nr. 8182. Die Vorlage von Kosten-Berzeichnissen der standesherrlichen Unwälte in aussergerichtlich besorgten Geschäften betreffend.

Un fammtliche Fürftliche Stellen unter babifder Sobeit.

Es tritt oft ber Fall ein, daß die standesherrlichen Anwälte außergerichtliche Geschäfte besorgen, von welchen die diesseitige Stelle erst durch die Vorlage der Kostenverzeichnisse Kenntniß erhält. Da mit dieser Vorlage außerdem auch gewöhnlich die Anzeige unterlassen wird, ob die betreffenden Geschäfte ganz beendigt seien und wer die Kosten zu tragen habe, so kann bei der Zahlungsanweisung der Kostenverzeichnisse nicht immer die gehörige Rücksicht genommen werden.

Um biesem Uebelstande abzuhelfen, werden unter Einem die ftandesherrlichen Anwälte beauftragt, in folden Fällen ihre Kossenverzeichnisse an die betreffenden Berwaltungsstellen einzusenden, welche diese bann mit erläuternden Berichten und geeigneten Antragen zur Zahlungsanweisung anher vorzulegen baben.

Donaueschingen, ben 7. Juli 1842.

Fürftlich Fürftenbergische Domainen = Ranglei.

3. A. b. D. bn Mont.

vdt. Binber:

#### Dienfinachrichten.

Seine Sochfürftliche Durchlaucht haben nach höchster Entschließung vom 13. Juni 1842 bem Förster Freudigmann die Forstei Rippoldsau befinitiv zu übertragen und

nach höchster Entschließung vom 22. Juni 1842 ber Bitte bes Suttenverwalters Goguel in Risborf um Entlassung aus bem Fürstlichen Dienste gnäbigst zu entsprechen geruht.

#### Geftorben ift:

ben 26. Mai 1842 ber penfionirte Forfter Limberger gu Reufra.